

Satzung

Förderverein Dorfladen Bremke e.V. i.G.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen „Dorfladen Bremke e.V.“. Er hat seinen Sitz in Gleichen – Bremke. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die finanzielle Förderung des Dorfladens in Bremke, um für die Bevölkerung vor Ort die Grundversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs zu gewährleisten. Daneben strebt der Verein an im Dorfladen Bremke einen sozialen Dorfmittelpunkt zu schaffen. Dies geschieht durch die ehrenamtliche u. sonstige Förderung und durch die kulturelle Zusammenarbeit mit anderen Organisationen.

Der Dorfladen Bremke wird betrieben von der Dorfladen Reinhausen UG. Ein Mitglied des Vereinsvorstandes soll an den Versammlungen der Dorfladen Reinhausen UG stimmrechtslos teilnehmen.

Der Förderverein Dorfladen Bremke e.V. fördert ausschließlich den Dorfladen Bremke, welcher eigenständig geführt und eigenständig abgerechnet wird.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten.

Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Etwas anderes gilt nur, wenn der Vorstand einen Aufnahmeantrag ablehnen will. In diesem Fall ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt,

1. an der Mitgliederversammlung und an sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
2. bei der Mitgliederversammlung das Stimmrecht auszuüben und
3. Anträge für die Beratung in der Mitgliederversammlung zu stellen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

1. die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und
2. dem Ansehen und den Interessen des Vereins keinen Schaden zuzufügen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- durch Kündigung,
- durch Tod,
- durch Ausschluss oder
- durch Auflösung des Vereins.

2. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist jeweils zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die entsprechende Erklärung ist spätestens 6 Wochen vor Ablauf des Jahres gegenüber dem Vorstand schriftlich abzugeben.

3. Der Ausschluss aus dem Verein kann auf Antrag des Vorstandes vorgenommen werden und muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Ein Ausschlussverfahren kann durchgeführt werden, wenn ein Mitglied seine Pflichten nach § 4 der Satzung ernsthaft verletzt hat. Vor einer derartigen Entscheidung ist dem Betreffenden Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von 2 Wochen zu äußern.

4. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Mitgliedsbeiträge oder anderer Vermögenswerte des Vereins.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Auslagen können auf Antrag erstattet werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an.
- Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen und hat innerhalb der ersten 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- Der Vorstand kann im Laufe des Geschäftsjahres weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies schriftlich unter Angabe der zu behandelnden

Tagesordnungspunkte von mindestens einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird.

- Die Mitgliederversammlungen werden durch Veröffentlichung der Einladung und durch die Bekanntgabe der Tagesordnung im Gemeindeblatt von Gleichen einberufen bzw. durch andere ortsübliche Bekanntmachungen (per e-mail, Aushang, Hauswurfsendungen).

Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage liegen.

- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder in dessen Vertretung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

- Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.

- In der Mitgliederversammlung wird grundsätzlich offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist geheim abzustimmen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

- Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, in das insbesondere die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Protokolle der Mitgliederversammlung zu erhalten, auf Wunsch können sie per e-mail versandt werden. Die Niederschrift des Protokolls ist in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen und von der Versammlung zu genehmigen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheit des Vereins.

2. Zu den Aufgaben gehören insbesondere

- die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,

- die Entgegennahme des Kassenberichts,

- die Entgegennahme und Prüfung der Jahresrechnung,

- die Feststellung des Jahresabschlusses,

- die Entgegennahme des Berichtes über die betriebswirtschaftliche Entwicklung des Dorfladens Bremke e.V.

- die Entlastung des Vorstandes,

- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins mit einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- die Entscheidung über die der Mitgliederversammlung vorliegenden Anträge
- die Entscheidung über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- die Feststellung der Höhe des Mitgliedbeitrages

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden, einem/einer Kassierer/in und einem/einer Schriftführer/in, sowie bis zu drei Beisitzern/innen, die alle Mitglied des Vereines sein müssen.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Um ein zeitgleiches, turnusgemäßes Ausscheiden des gesamten Vorstandes zu unterbrechen, wird im Gründungsjahr die Positionen: stellvertretende(r) Vorsitzende(r); Schriftführer/in; sowie drei der Beisitzer/innen erst einmal nur für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen.

3. Vor Ablauf ihrer Amtszeit können Mitglieder des Vorstands nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend ist.

5. Zu den Sitzungen des Vorstandes hat der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, schriftlich einzuladen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens 7 Tage liegen.

6. Über die Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, in dem die Beschlüsse festzuhalten sind. Das Protokoll ist von der/vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der/vom stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

7. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört es, sich Kenntnis über die jährliche betriebswirtschaftliche Entwicklung des Dorfladen Bremke e.V. zu verschaffen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

8. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch die/den Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n. Beide sind alleinvertretungsberechtigt.

8. Gerichtsstand ist Göttingen

§ 10 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

2. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere

- die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb alle notwendigen Maßnahmen zu treffen,
- der Mitgliederversammlung den Jahresbericht vorzulegen,
- die Jahresrechnung zu erstellen,
- für ein geordnetes Rechnungswesen zu sorgen,
- ein Verzeichnis der Mitglieder des Vereins zu führen.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge und Fälligkeiten werden vom Vorstand vorgeschlagen und auf der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 12 Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Die Kassen- und Rechnungsprüfung ist durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen durchzuführen. Zu diesem Zweck hat der Vorstand unverzüglich den Jahresabschluss fertig zu stellen und diesen mit den für die Prüfung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig den Kassenprüfern/innen zuzuleiten.

2. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Kassen- und Rechnungsprüfung und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 17.12.2014 beschlossen.

Bremke, den 17.12.2014

Unterschriften:

Vorsitzende/r

Stellvertretende/r Vorsitzende/r

Schriftführer/in

Kassierer/in

Beisitzer/in

Beisitzer/in

Beisitzer/in